

Sonderbedingungen für Mietverträge

1. Geltungsbereich

Für die Vermietung durch die Haase & Martin GmbH (nachfolgend: „Vermieter“) gelten ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen, soweit in diesen Sonderbedingungen nichts anderes geregelt ist. Insoweit gelten insbesondere die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den „Besteller“ bestimmten Rechte und Pflichten sinngemäß auch für den Mieter.

2. Mietzeit

2.1. Die Mietzeit wird nach Tagen berechnet. Angefangene Tage zählen voll. Die Mietzeit beginnt mit dem Eintreffen der Geräte am Verwendungsort; sie endet mit dem Wiedereintreffen der Geräte beim Vermieter. Verzögert sich das Eintreffen der Geräte beim Vermieter über die ursprünglich vorgesehene Mietzeit hinaus, kann der Mietpreis entsprechend nachberechnet werden. Die Mindestmietzeit beträgt drei Monate.

2.2. Der Mieter hat auf seine Kosten und Gefahr das gemietete Gerät nach Ablauf der Mietzeit unverzüglich an den Vermieter zurückzugeben.

2.3. Bei verspäteter Rückgabe der Mietsache hat der Mieter dem Vermieter jeden Schaden zu ersetzen. Wird die Mietsache nicht in ordnungsgemäßem Zustand zurückgegeben, hat der Mieter unbeschadet weiterer Schadenersatzansprüche des Vermieters für die Zeit, die für die Instandsetzung erforderlich ist, den vollen Mietpreis zu entrichten.

3. Gebrauch der Mietsache

Die vermieteten Geräte sind Eigentum des Vermieters. Der Mieter hat sie in sorgfältiger Art und Weise zu gebrauchen, alle Obliegenheiten, die mit dem Besitz, dem Gebrauch und dem Erhalt der Mietsache verbunden sind, zu beachten und die Wartungs-, Pflege- und Gebrauchsempfehlungen des Vermieters zu befolgen. Der Mieter ermöglicht dem Vermieter die jederzeitige Überprüfung der Geräte.

4. Gewährleistung

Hat das vermietete Gerät im Zeitpunkt des Gefahrenüberganges einen Fehler, der seine Tauglichkeit zum vertragsmäßigen Gebrauch aufhebt oder in einem Umfange mindert, der einer Aufhebung gleichkommt, kann der Vermieter nach seiner Wahl den Fehler beheben, das fehlerhafte Gerät austauschen oder vom Vertrag zurücktreten. Für die Dauer der Aufhebung der Tauglichkeit mindert sich der Mietpreis in entsprechendem Umfang.

5. Haftung des Mieters

Der Mieter haftet dem Vermieter für sämtliche Schäden, die jenem durch den nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch der Mietsache und durch sonstige vom Mieter zu vertretende Umstände entstehen; im Falle eines Totalschadens ist der Wiederbeschaffungswert zu ersetzen.

6. Lizenzen

Dem Mieter wird für die Mietdauer eine darauf zeitlich befristete Lizenz erteilt, um die auf dem Gerät installierte Software zu nutzen. Insoweit gelten die anliegenden „Sonderbedingungen für Softwareproduktlizenzen“.

7. Rechte Dritter

Der Mieter hat die Geräte von allen Belastungen, Inanspruchnahmen und Pfandrechten Dritter freizuhalten. Er ist verpflichtet, den Vermieter unter Überlassung aller notwendigen Unterlagen unverzüglich zu benachrichtigen, wenn während der Laufzeit des Mietvertrages die vermieteten Geräte dennoch gepfändet oder in irgendeiner anderen Weise von Dritten in Anspruch genommen werden. Der Mieter trägt alle Kosten, die zur Aufhebung derartiger Eingriffe Dritter erforderlich sind.